

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 16.

Kiel, den 7. September

1926.

Inhalt: 121. Abänderung der Prüfungsbestimmungen für neutestamentliche Exegese. — 122. Ablösung kirchlicher Anleihen und Schuldscheindarlehen. — 123. Unsere Verantwortung gegenüber den toten Völkern. — 124. Studienbeihilfe für evangelische Theologiestudierende. — 125. Rundgebung am Reformationstag über die Mischehenfrage. — 126. Kirchenammlung für den allgemeinen evang.-protestantischen Missionsverein. — 127. Wiederkehrende Kollekten für die Jahre 1927–1930. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 121. Abänderung der Prüfungsbestimmung für neutestamentliche Exegese.

Kiel, den 25. August 1926.

Die Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologische Prüfung vom 17. Februar 1925, § 12 Abs. 3 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 74) erhält folgende Fassung:

Wer in der Dogmatik unter Berücksichtigung der Religionsphilosophie und der Dogmengeschichte oder im Gesamtergebnis aller Fächer das Prädikat „genügend“ nicht voll erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Wer in neutestamentlicher Exegese das Prädikat „genügend“ nicht voll erreicht, sonst aber im Gesamtdurchschnitt — einschließlich der neutestamentlichen Exegese — das Prädikat „genügend“ hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung in der neutestamentlichen Exegese melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung der 1. Prüfung oder besteht er die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte 1. Prüfung als nicht bestanden anzusehen.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 434 K. R.

Ausgegeben Kiel, den 13. September 1926.

Nr. 122. Ablösung kirchlicher Anleihen und Schuldscheindarlehen.

Kiel, den 19. August 1926.

Wie wir bereits in unseren Bekanntmachungen vom 13. 7. 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 111) und 31. 7. 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 132) hervorgehoben haben, sind auch die Markanleihen der Kirchengemeinden in der Weise aufzuwerten, daß die Gläubiger dieser Markanleihen gemäß §§ 40–45 des Anleiheablösungsgesetzes deren Umtausch in Ablösungsanleihe und die Gewährung von Auslosungsrechten verlangen können. Bei Anleihen der kirchlichen Körperschaften wird es sich wohl ausschließlich um Darlehen handeln, über die Schuldscheine ausgestellt sind; auch diese sind gemäß § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes als Markanleihen zu betrachten.

Die Schuldscheindarlehen sind demnach in Ablösungsanleihe umzutauschen und zwar zum Nennbetrage von $2\frac{1}{2}\%$ des Goldmarkwertes, den die Schuldscheindarlehen zur Zeit ihrer Begründung hatten. Ob die Schuldscheindarlehen durch dingliche Rechte (Hypotheken) gesichert sind, ist gleichgültig. Der Goldmarkwert der bis zum 1. 1. 1919 aufgenommenen Schuldscheindarlehen ist ihrem Nennbetrage gleich. Der Goldmarkwert der nach diesem Tage bis zum 1. 7. 1920 aufgenommenen Schuldscheindarlehen ist aus der am Schluß abgedruckten Umrechnungstabelle ersichtlich. Über die Ablösung der nach dem 1. 7. 1920 aufgenommenen Schuldscheindarlehen fehlen noch die gesetzlichen Bestimmungen. Ein Anspruch auf den Umtausch in Anleiheablösungsschuld besteht nur, soweit der zu gewährende Betrag der Ablösungsanleihe 12,50 RM oder ein Vielfaches davon ausmacht (vgl. das Beispiel unten).

Die auszugebende Anleiheablösungsschuld ist in dreißig gleichen Jahresraten vom Jahre 1927 an mittels Auslosung zu tilgen. Die ausgelosten Beträge sind durch Barzahlung des Fünffachen ihres Nennwerts, also mit $12\frac{1}{2}\%$ des Goldmarkwertes ursprünglichen Schuldscheindarlehen, einzulösen. Der Einlösungsbetrag ist mit 5% jährlich ab 1. 1. 1926 zu verzinsen; die Zinsen sind jedoch erst bei der Einlösung zu zahlen. Ein Rechtsanspruch auf Verzinsung der nach dem 1. 7. 1920 aufgenommenen Schuldscheindarlehen besteht nicht.

Hat eine Kirchengemeinde nur einen Gläubiger, so erfolgt die Tilgung anstatt durch Auslosung in der Weise, daß an den Gläubiger in jedem Jahr $\frac{1}{30}$ der Ablösungsschuld nebst dem fälligen Zinsbetrag gezahlt wird. Mit Zustimmung der Gläubiger kann die Tilgung auch in anderen Fällen in entsprechender Weise, also ohne Auslosung, durchgeführt werden.

Die Kirchengemeinden, die Schuldner aus Schuldscheindarlehen sind, werden nunmehr an ihre Gläubiger die Aufforderung zu richten haben, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Ansprüche auf Umtausch der Schuldscheindarlehen in Ablösungsanleihe und auf Gewährung von Auslosungsrechten bei dem Kirchenvorstande anzumelden. Die Aufforderung an die Gläubiger ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Die Ausschlussfrist für die Anmeldung ist eine dreimonatliche. Die Aufforderung wird etwa folgendermaßen zu lauten haben: „Auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 und der dazu ergangenen Verordnungen vom 2. 7. 1926 und 10. 7. 1926 sind Ansprüche gegen die Kirchengemeinde auf Umtausch von Schuldscheindarlehen in Ablösungsanleihen innerhalb einer Ausschlussfrist vom 2. 8. bis 1. 11. 1926 geltend zu machen. Die Anmeldung hat unmittelbar beim Kirchenvorstand zu erfolgen. Ort, Datum.

Der Kirchenvorstand." An der für die Anmeldung der Kommunalanleihen bestimmten Frist vom 2. 8. bis 1. 11. 1926 (vgl. Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 132) wird festzuhalten sein, da nach der Verordnung vom 10. 7. 1926 die Bestimmungen über den Umtausch der Kommunalanleihen auf den Umtausch der kirchlichen Anleihen sinngemäß Anwendung finden. Es wird jedoch keinem Bedenken unterliegen, aus Billigkeitsgründen den Umtausch in Ablösungsanleihe auch dann noch vorzunehmen, wenn die festgesetzte Frist nicht innegehalten sein sollte. Für die Aufforderung kommen nur solche Gläubiger in Frage, denen ein Anspruch aus Schuldscheindarlehen bereits vor dem 1. 7. 1920 zustand.

Nach Eingang der Anmeldungen werden die Kirchenvorstände entsprechend den obigen Ausführungen den Umtausch der Schuldscheindarlehen in Anleiheablösungsschuld vorzunehmen haben. Betrug z. B. die Schuld aus einem am 1. 6. 1920 aufgenommenen Schuldscheindarlehen 30 000 *M* (= 3096 *GM*), so ist hierfür Anleiheablösungsschuld im Betrage von 75 *RM* zu gewähren. Der restliche Goldmarkbetrag von 96 *M* kommt für den Umtausch nicht in Frage. Bei der Einlösung ist der fünffache Betrag, also 375 *RM*, zu zahlen. Bei einem am 1. 10. 1918 aufgenommenen Schuldscheindarlehen von 3500 *M* ist Anleiheablösungsschuld von 87,50 *RM* zu gewähren; Einlösungsbetrag 437,50 *RM*. Wenn für das angemeldete Schuldscheindarlehen Anleiheablösungsschuld zu gewähren ist, so hat eine Mitteilung an den Gläubiger etwa folgenden Inhalts zu erfolgen: „dem pp., wohnhaft in . . ., wird auf den Antrag vom . . . Ablösungsanleihe im Betrage von . . . nebst Auslosungsrechten in gleicher Höhe gewährt“. Bei einem ablehnenden Bescheide des Kirchenvorstandes, der dem Gläubiger nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen ist, greift das in unserer Bekanntmachung vom 31. 7. 1926 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 132) dargelegte Verfahren Platz. Die zuständige Spruchstelle wird vom Minister für Wissenschaft usw. noch bestimmt werden.

Durch diese gesetzliche Regelung der Aufwertung bzw. Ablösung von Schuldscheindarlehen der Kirchengemeinden wird das Recht der Kirchengemeinden nicht berührt, dort, wo die Verhältnisse es aus Billigkeitsgründen angebracht erscheinen lassen, im Wege freier Vereinbarung mit ihren Gläubigern eine andere Art der Aufwertung vorzunehmen, sei es, daß der Aufwertungssatz erhöht, die Auslosung fortfallen oder beide Vergünstigungen zusammen gewährt werden sollen. In Frage kommen hierfür vor allem Privatgläubiger, die durch die Inflation in Not geraten sind, und besonders solche, von denen die Kirchengemeinden in der Vorkriegszeit Darlehen erhalten haben, deren Betrag in jetzt noch vorhandenen Sachwerten (Grundstücken usw.) angelegt worden ist. Bei Prüfung derartiger Fälle wird sorgfältig zu erwägen sein, ob dem Gläubiger eine Vergünstigung aus Billigkeitsgründen zuzusprechen ist, dann aber auch, ob die finanzielle Lage der Kirchengemeinde eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aufwertung gestattet. Unter Umständen wird es schon eine Vergünstigung für den Gläubiger bedeuten, wenn die Tilgung der Ablösungsanleihe sich nicht durch 30 Jahre hinzieht, sondern wenn eine sofortige oder auf einige Jahre bemessene bare Abfindung erfolgt. Aus sittlichen und sozialen Gesichtspunkten wird auch dann ein Entgegenkommen der Kirchengemeinden unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn die Schuldscheindarlehen den Gläubigern in entwertetem Gelde während der Inflationszeit zurückgezahlt worden sind; in diesem Falle hat der Gläubiger einen rechtlichen Anspruch auf Gewährung von Anleiheablösungsschuld zwar nur dann, wenn er sich bei der Annahme des Tilgungsbetrages seine Rechte vorbehalten hat; es wird jedoch zu prüfen sein, ob in derartigen Fällen, wenn der frühere Gläubiger darum

einkommt, nicht ebenfalls eine Verabfindung in angemessener Höhe oder eine sonstige Vergünstigung am Plage ist. Es wird ferner in Erwägung zu ziehen sein, falls es mit der Finanzlage vereinbar ist, auch diejenigen Schuldscheindarlehen durch freie Vereinbarung mit den Gläubigern schon jetzt aufzuwerten, die nach dem 1. 7. 1920 aufgenommen worden sind und deshalb nach dem Gesetz z. Zt. noch nicht für den Umtausch in Ablösungsschuld in Betracht kommen.

Wir weisen schließlich noch darauf hin, daß eine durch den Minister für Wissenschaft usw. noch zu bestimmende staatliche Stelle auf Antrag eines Gläubigers oder von sich aus einen Treuhänder zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger einer Kirchengemeinde bestellen kann. Dem Treuhänder sind durch das Gesetz bestimmte Befugnisse übertragen. Da es sich bei den kirchlichen Anleihen, wie bereits bemerkt, durchweg um Schuldscheindarlehen, nicht um einen unbestimmten Kreis von Gläubigern handeln wird, wird diese Bestimmung für die Kirchengemeinden voraussichtlich kaum Bedeutung gewinnen.

Goldmarkumrechnungstabelle

Zeit	Wert von ... Papiermark	in <i>GM</i>
1919		
Januar	10	5,13
Februar	10	4,65
März	10	4,00
April	10	3,41
Mai	10	3,32
Juni	10	3,11
Juli	10	2,86
August	10	2,29
September	10	1,88
Oktober	10	1,66
November	10	1,26
Dezember	10	1,04
1920		
Januar 1.—10.	100	9,67
11.—20.	100	7,75
21.—31.	100	5,76
Februar 1.—10.	100	4,90
11.—20.	100	5,06
21.—29.	100	4,86
März 1.—10.	100	4,87
11.—20.	100	6,12
21.—31.	100	5,79
April 1.—10.	100	7,00
11.—20.	100	6,99
21.—30.	100	7,10
Mai 1.—10.	100	7,86
11.—20.	100	8,79
21.—31.	100	11,01
Juni 1.—10.	100	10,32
11.—20.	100	10,64
21.—30.	100	11,19

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 123. Unsere Verantwortung gegenüber den toten Gegenden.

Kiel, den 19. August 1926.

Auf der diesjährigen Konferenz für Volksmission im Johannesstift zu Spandau hat General-superintendent D. Zänker-Breslau einen Vortrag gehalten über das Thema: Unsere Verantwortung gegenüber den toten Gegenden. Wir empfehlen diesen Vortrag, der als Sonderheft im Wichern-Verlag zu Berlin-Dahlem, Bietenstraße 24, erschienen ist, den Herren Geistlichen unserer Landeskirche angelegentlich.

Mit der gleichen Angelegenheit hat sich auch der kontinentale Verband für Innere Mission und Diaconie auf seinem diesjährigen 1. Kongreß in Amsterdam befaßt und eine Resolution beschaffen, die wir in diesem Zusammenhang nachfolgend zur Kenntnis bringen:

Resolution:

Der 1. Kontinentale Kongreß für Innere Mission und Diaconie zu Amsterdam bittet, nach dem Referat von Prof. D. Rendtorff-Kiel und infolge der Aussprache über die Evangelisation, alle ihm angeschlossenen Verbände, in ihren Kirchen und Ländern dahin zu wirken, daß angesichts des immer weiteren Abfalls vom christlichen Glauben und christlicher Sittlichkeit und im Hinblick auf die erschreckliche Steigerung der religiösen Gleichgültigkeit und Gottlosigkeit das Werk der Evangelisierung und Missionierung in jedem Volk und jedem Land kräftig und energisch begonnen und fortgeführt wird, sowohl von den evangelischen Kirchen, als auch von den freien Vereinigungen der Inneren Mission.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 1550.

Nr. 124. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 25. August 1926.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1926 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 15. November d. Js. einzureichen. Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Dekanatsprüfungszeugnis.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben;

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (eventl. Bankkonto),
2. Heimatort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Wintersemester 1926 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen,
8. etwaige Stipendien,
9. Zahl der unversorgten Geschwister,
10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3709.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 125. Rundgebung am Reformationsfest über die Mischehenfrage.

Riel, den 2. September 1926.

Auf Grund einstimmigen Beschlusses der 15. ordentlichen Gesamtsynode vom 19. Dezember 1921 soll alljährlich am Reformationsfest die auf Seite 206 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1923 bekanntgemachte Rundgebung über die Mischehenfrage von der Kanzel verlesen werden.

Wir ersuchen sämtliche Herren Geistlichen, die Rundgebung am Sonntag, dem 31. Oktober 1926 nach der Predigt von der Kanzel zu verlesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2051.

Simonis.

Nr. 126. Kirchensammlung für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Riel, den 8. September 1926.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 175) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 19. Sonntag nach Trinitatis, am 10. Oktober d. Js., eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Wir ersuchen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpropfen (Landesuperintendent), unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist,

mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau, Kiel, Dammstr. 56/II, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3928.

Nr. 127. Wiederkehrende Kollekten für die Jahre 1927—1930.

Kiel, den 6. September 1926.

Die II. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 1926 die Neubewilligung bzw. Wiederbewilligung nachstehender 22 Kollekten außer den beiden ein für allemal

- a) für die Zwecke der Heidenmission (5. Sonntag nach Trinitatis) und
- b) für den Gustav-Adolf-Verein (Reformationsfest)

bewilligten für die Jahre 1927—1930 beschlossen:

1. für die Erziehung und Berufsausbildung sittlich gefährdeter Kinder (Neujahr bzw. Sylvester),
2. für die Evangelische Frauenhilfe Schleswig-Holsteins (2. Sonntag nach Epiphania),
3. " " Seemannsmission (4. Sonntag nach Epiphania oder Septuagesimae),
4. " " Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (Sexagesimae),
5. " " Nationalstiftung und Kriegergräberfürsorge (Reminiszere),
6. " " Auslandsdiaspora (Okuli),
7. " " örtliche kirchliche Jugendpflege (Konfirmationssonntage),
8. " " Diakonissenanstalten Altona und Flensburg je zur Hälfte (Ostersonntag),
9. " den lutherischen Gotteskasten für die Kirchengemeinden in Schleswig und Holstein (Himmelfahrt),
10. für den Landesverein für Innere Mission (1. Pfingsttag),
11. " " Evangelischen Bund (1. Sonntag nach Trinitatis),
12. " " Jerusalemverein und Leipziger Judenmission je zur Hälfte (10. Sonntag nach Trinitatis),
13. für die Schleswig-Holsteinische Brüderanstalt in Rickling i. Holst. (11. Sonntag nach Trinitatis),
14. für die Predigerseminare in Breklum und Kropp (12. Sonntag nach Trinitatis),
15. " " kirchliche weibliche Jugendpflege (16. Sonntag nach Trinitatis),
16. " " Abhilfe kirchlicher Notstände, insbesondere der großen Gemeinden (Erntedankfest),
17. " " Unterstützung bedürftiger evangelischer Theologiestudierender (17. Sonntag nach Trinitatis),
18. für den Schleswig-Holsteinischen Zweigverein des allgemeinen protestantischen Missionsvereins (19. Sonntag nach Trinitatis),

19. für die Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit (Bußtag),
20. „ „ Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in der Landeskirche (1. Advent),
21. „ das Diaconissenhaus Bethanien-Kropp (3. Advent),
22. „ die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsanstalt in Breklum (1. Weihnachtstag)

und zwar als allgemein verbindliche.

Falls das Erntedankfest und somit der Termin der Notstandskollekte mit einer anderen Kollekte zusammenfällt, wird für die letztere von uns ein anderer kollektenfreier Sonntag als Termin für die Abhaltung bestimmt werden.

Da dies für 1927 bereits der Fall ist, wird im genannten Jahr als Kollektentag für die sonst ständig am 16. Sonntag nach Trinitatis abzuhaltende Kollekte zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege der 15. Sonntag nach Trinitatis bestimmt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3182.

Simonis.

Personalien.

- Ernannt: 1. zum Studieninspektor des Predigersseminars in Preetz der Pastor Ludwig Steil aus Lannenhof bei Lüttringhausen (Rheinprovinz);
2. der Pastor Dr. Nikolaus Fries, bisher Provinzialvikar in Neumünster, zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, mit dem Amtssitz in Gundelsby.
- Eingeführt: am 22. August 1926 der Pastor Max Osbahr, bisher in Großenwiehe, als Pastor der II. Pfarrstelle in Dänischeshagen mit dem Amtssitz in Pries;
- am 29. August der bisherige Hilfsgeistliche Pastor Friedrich Schmidtpott als Pastor in Nordhastedt.

Erledigte Pfarrstelle.

Bewelsfleth, Propstei Münsterdorf. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Gutes Haus und Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Oktober d. Js. an den Synodalausschuß in Itzehoe einzureichen.